

anzuzeigen und die Ausstellung eines neuen Postsparbuches zu beantragen. Das neue Postsparbuch wird 6 Wochen nach Eingang der Anzeige übersandt. Bei Verlust der Ausweiskarte kann die Ausstellung eines neuen Postsparbuches beantragt werden.

(2) Sind außer dem Postsparbuch auch die Ausweiskarte oder der Personalausweis abhanden gekommen, kann der Sparer — unabhängig von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 — bei allen den Postsparkassendienst wahrnehmenden Ämtern das Postsparbuch sperren lassen, und zwar durch

1. Sofortsperre. Sie erfolgt durch schriftliche oder telegrafische Benachrichtigung auf Orts- oder Bezirksebene oder für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

2. Aufnahme in das monatlich erscheinende Sperrverzeichnis.

(3) Die Fristen für die Dauer der Sperre werden von der Deutschen Post festgelegt.

(4) Sperren können vor Ablauf der Sperrfrist nur durch Streichung im Sperrverzeichnis aufgehoben werden.

(5) Für Sperren werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung erhoben.

(6) Der Sparer hat alle Nachteile aus dem Verlust zu tragen, soweit die Deutsche Post nicht nach § 16 materiell verantwortlich ist.

§13

Verzinsung

(1) Das Guthaben — ausgenommen Pfennigbeträge — wird jährlich mit 3 % verzinst.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem Tag der Rückzahlung.

(3) Die Zinsen werden mit Ablauf jedes Kalenderjahres dem Guthaben beim Postsparkassenamt zugeschrieben und mit ihm verzinst.

(4) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer über die zugeschriebenen Zinsen eine Zinsenanweisung, wenn die Zinsen den Betrag von 50 Mark übersteigen oder der Sparer die Eintragung der Zinsen in das Postsparbuch mit einem entsprechenden Formblatt beim Postsparkassenamt beantragt.

(5) Die Zinsen werden von den Postämtern im Postsparbuch eingetragen. Die Zinsenanweisung wird vom Postamt einbehalten.

§14

Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Guthabens

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(2) Das Guthaben kann nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden.

§15

Postsparkassengeheimnis

Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind — auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses — verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über Teilnahme am Postsparkassendienst sowie Stand und Bewegung der Konten, Verschwiegenheit zu wahren. Auskunft wird vom Postsparkassenamt nur erteilt, wenn dies gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

§16

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Deutsche Post ist für die ordnungsgemäße Buchung der Spareinlagen verantwortlich.

(2) Die Deutsche Post ist in ihrem Verantwortungsbereich für die durch Nichtausführung, nicht rechtzeitige Ausführung oder Nichtbeachtung einer Sperre entstandenen Schäden materiell verantwortlich.

§17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1959 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — (GBl. I S. 401) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1968

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung

vom 17. Mai 1968

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 27. Juli 1967 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II S. 547) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594) werden zur Anordnung vom 17. Mai 1968 über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung — (GBl. II S. 343) und zur Anordnung vom 17. Mai 1968 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — (GBl. II S. 348) folgende Gebühren und Preise festgesetzt:

I.

Gebühren des Postscheck- und Postspargirodienstes

Nr. Gegenstand	Postscheck-	Gebühr
	Ordnung	
	§	M
1 Gebühr für die Ausfertigung von Belegen auf besonderen Antrag	8 (3)	0,20